

## **Satzung der Gemeinde Norddorf auf Amrum über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3**

Aufgrund von § 14 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVBl. S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.08.2021 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet zwischen den Straßen Sjöürenwaj, Nei Stich, Blinjwaj und nordöstlich der Kirche aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 18.08.2021 bis zum 26.08.2021 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet, für das die Gemeinde am 17.08.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 beschlossen hat. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze Strichlinie gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Norddorf auf Amrum in Kraft getreten ist, spätestens

jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 BauGB bleibt hiervon unberührt.

### **Anlagen**

Übersichtsplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Norddorf auf Amrum

Die Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Norddorf auf Amrum, den

Gemeinde  
Norddorf auf Amrum

Siegel

---

Der Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsvermerk**

Der Beschluss der Satzung über eine Veränderungssperre durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Veränderungssperre auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr-Amrum

Siegel

---

Der Amtsdirektor